

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Der Oberbürgermeister



### **Fragen- und Antworten-Katalog zum neuen Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ab dem 01. August 2013**

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Sorgeberechtigte,

zum 01. August 2013 tritt das neue Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in Kraft. Wie bereits im Elternbrief zum KiFöG LSA beschrieben, bringt das neue Gesetz einige Veränderungen mit sich.

Neben dem Ganztagsanspruch für alle Kinder, ist die Erhebung der monatlichen Kostenbeiträge (ehemals Elternbeiträge) durch die Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem 01.08.2013 eine weitere erhebliche Folge dieser Gesetzesänderung.

In dem vorliegenden Fragen- und Antworten-Katalog sind wichtige Regelungen zum Thema Umsetzung des neuen Gesetzes in der Landeshauptstadt Magdeburg für Sie zusammengestellt.

Der Katalog untergliedert sich in folgende Themenkomplexe:

1. Bildung und Ganztagsanspruch
2. Betreuungsverträge
3. Datenschutzrechtliche Belange
4. Allgemeines zu Kostenbeiträgen
5. Geschwisterermäßigung und Erlass des Kostenbeitrages

Sollten Ihrerseits weitere Fragen auftreten, wenden Sie sich bitte an die im Fragen- und Antworten-Katalog benannten Ämter und Abteilungen der Landeshauptstadt Magdeburg.

## 1. Bildung und Ganztagsanspruch

### **a) Welche Betreuungszeiten kann ich für mein Kind in Anspruch nehmen?**

Jedes Kind in Sachsen-Anhalt hat mit dem neuen Gesetz einen Rechtsanspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung unabhängig vom sozialen Status der Eltern. Mit dieser Regelung wird es allen Kindern ermöglicht, in vollem Umfang die Bildungsangebote in einer Tageseinrichtung in Anspruch zu nehmen. *Weitere Hinweise erhalten Sie unter Punkt c).*

Ein Ganztagsplatz in einer Krippe oder Kindertageseinrichtung umfasst einen Anspruch auf bis zu zehn Betreuungsstunden pro Tag bzw. bis zu 50 Betreuungsstunden pro Woche. Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Hortbetreuungsplatz sechs Betreuungsstunden je Schultag. In den Ferien gilt der Betreuungsanspruch bis zu 10 Stunden je Betreuungstag oder 50 Stunden pro Woche.

### **b) Erhalte ich zukünftig automatisch einen Ganztagsplatz für mein Kind?**

Nach dem neuen KiFöG LSA haben alle Kinder einen Anspruch auf einen Ganztagsplatz. Bei der Wahrnehmung dieses Anspruchs sollten Sie aber auch den familiären Bedarf und das Wohl des Kindes berücksichtigen, z. B. bei regelmäßig zehnstündiger Betreuung täglich. Künftig muss kein Antrag auf Ganztagsbetreuung mehr gestellt werden.

### **c) Gibt es eine Mindestbetreuungszeit, die ich für mein Kind in Anspruch nehmen muss?**

Ja. Das Gesetz enthält zwar keine näheren Angaben, in welchem Umfang der Betreuungsumfang wählbar ist, zur Umsetzung des Bildungsprogramms „Bildung elementar“ ist es jedoch erforderlich, dass Ihr Kind mindestens vier Stunden täglich in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle anwesend ist. Nach Abstimmung mit den freien Trägern der Kinderbetreuung hat die Landeshauptstadt Magdeburg in der Anlage 1 zur Kostenbeitragsatzung drei Betreuungszeiten festgelegt, die Sie wählen und mit Ihrem Träger im Betreuungsvertrag vereinbaren können: bis fünf Stunden, bis acht Stunden und bis zehn Stunden.

### **d) Was ist das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“?**

Mit der Verabschiedung des neuen Gesetzes hat der Landtag die Grundlagen für die vorschulische Förderung und Bildung in allen Kindertageseinrichtungen neu gefasst. Damit soll die Qualität der Bildungsarbeit in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen verbessert werden.

### **e) An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen zum Thema Bildung und Ganztagsanspruch habe?**

Bitte richten Sie Ihre Fragen an:

Landeshauptstadt Magdeburg  
Jugendamt / Team Tagesbetreuung  
Wilhelm-Höpfner-Ring 4  
39116 Magdeburg  
Tel.: 03 91/5 40 31 21

## 2. Betreuungsverträge

### **f) Ich habe einen Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung geschlossen, möchte mein Kind aber nun in einer anderen Einrichtung betreuen lassen. Wann kann ich die Einrichtung wechseln?**

Ein Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung kann immer nur zum 1. eines Monats erfolgen. Durch den Träger der Kindertageseinrichtung muss eine Freigabe der Daten zum Abschluss eines neuen Betreuungsvertrages mit einer anderen Einrichtung erfolgen („Wechselfreigabe“).

**g) Welche Fristen habe ich bei der Kündigung des Betreuungsvertrages zu beachten?**

Der Betreuungsvertrag wurde zwischen Ihnen und dem Träger Ihrer Einrichtung geschlossen. Sie haben im Fall einer Kündigung die in diesem Vertrag festgelegten Kündigungsfristen zu beachten. Eine Kündigung kann aber immer nur zum Ende eines Monats unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Frist erfolgen. Eine Ausnahme kann sich bei einer Kündigung wegen Nichtzahlung des Kostenbeitrages ergeben.

**h) Wann wechselt mein Kind, das zurzeit im Krippenbereich betreut wird, in den Kindergarten?**

Kinder wechseln mit drei Jahren vom Krippenbereich in den Kindergarten. Der Wechsel erfolgt immer zum 1. des Folgemonats des Geburtstages des Kindes (z. B. Geburtstag 13.03.2010, Wechsel 01.04.2013).

Ausnahme bilden Kinder, deren dritter Geburtstag auf den ersten eines Monats fällt. Der Altersgruppenwechsel dieses Kindes erfolgt dann zum 1. des laufenden Monats (z. B. Geburtstag 01.03.2010, Wechsel 01.03.2013).

Der Wechsel von der Krippe in den Kindergarten erfolgt nicht automatisch. Es besteht keine Gewährleistung dafür, einen Platz in Ihrer Einrichtung zu bekommen. Hierfür muss ein Platz im Kindergartenbereich zur Verfügung stehen. Sprechen Sie frühzeitig mit der Leitung Ihrer Einrichtung.

**i) Mit dem Träger der Kindertageseinrichtung meines Kindes habe ich einen Betreuungsvertrag über eine bestimmte Betreuungszeit geschlossen. Kann ich diese vertraglich festgelegte Betreuungszeit ändern lassen?**

Ja. Beachten Sie hierzu die in Ihrem Betreuungsvertrag festgelegten Regelungen und fragen Sie in Ihrer Einrichtung nach. Grundsätzlich wird die Betreuungszeit nach den individuellen Bedürfnissen der Eltern, insbesondere aufgrund von Erwerbstätigkeit, von Qualifizierungsmaßnahmen, von Pflegetätigkeiten bei Angehörigen und des Wohls und der Interessen des Kindes gewählt.

Bitte beachten Sie, dass eine Änderung der Betreuungszeiten auch eine Änderung der Höhe des Kostenbeitrages zur Folge hat. Änderungen sollen immer nur zum 1. des Folgemonats erfolgen. Rückwirkende Änderungen über den 1. des laufenden Monats hinaus sind nicht möglich.

**3. Datenschutzrechtliche Belange**

**j) Warum soll ich beim Abschluss eines Betreuungsvertrages einer Übermittlung der notwendigen Daten aus dem Betreuungsvertrag an die Landeshauptstadt Magdeburg zustimmen?**

Die Daten aus dem Betreuungsvertrag sind Grundlage für den zu erstellenden Kostenbescheid und für die Finanzierung des Platzes durch die Stadt. Stimmen Sie der Datenübermittlung nicht zu, müssen Sie aufgrund der Mitwirkungspflicht gemäß §§ 60 ff. SGB I den Abschluss eines Betreuungsvertrages gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg persönlich und unverzüglich anzeigen.

**k) Wo muss ich die Betreuung meines Kindes bei der Landeshauptstadt Magdeburg zur Erstellung eines Kostenbescheides anzeigen, wenn ich der Datenübermittlung nicht zugestimmt habe?**

Eine Kopie des Betreuungsvertrages wäre in diesem Fall als Nachweis persönlich einzureichen bei der

Landeshauptstadt Magdeburg  
Jugendamt / Elternbeitragsstelle  
Sozialzentrum Nord  
Lübecker Straße 32  
39124 Magdeburg

Tel.: 03 91/5 40 61 85, Email: Jugendamt.SZ1@jga.magdeburg.de

**l) Was passiert mit meinen personenbezogenen Daten, nachdem der Betreuungsvertrag beendet ist?**

Die Daten werden nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses beim Träger für einen Zeitraum von 9 Monaten aufbewahrt. Danach werden alle personenbezogenen Daten gelöscht.

**4. Allgemeines zu Kostenbeiträgen**

**m) Was ist mit Kostenbeitrag gemeint?**

Bisher haben Sie für die Nutzung eines Kita- oder Krippenplatzes einen Elternbeitrag an den Träger Ihrer Einrichtung gezahlt. Dieser Elternbeitrag heißt mit dem neuen KiFöG LSA jetzt Kostenbeitrag. Er wird durch die Landeshauptstadt Magdeburg erhoben.

**n) Wie hoch wird der Kostenbeitrag ab August 2013?**

Am 06.06.2013 beschloss der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg die neue Kostenbeitragsatzung ab 01.08.2013. Danach ergeben sich folgende Kostenbeiträge pro Monat:

Altersstufen	Betreuungsdauer	Kostenbeitrag
Kinder unter drei Jahren	bis 5 Stunden pro Tag	112 €
	über 5 bis 8 Stunden pro Tag	169 €
	über 8 bis 10 Stunden pro Tag	207 €
Kinder von drei Jahren bis zu Beginn der Schulpflicht	bis 5 Stunden pro Tag	69 €
	über 5 bis 8 Stunden pro Tag	99 €
	über 8 bis 10 Stunden pro Tag	120 €
Schulkinder	6 Stunden pro Tag	55 €

Kostenbeiträge pro Tag für die Tagesbetreuung der Schulkinder während der Schulferien

Schulkinder	über 6 Stunden pro Tag	7 €
-------------	------------------------	-----

**Bei Familien mit mehr als einem Kind gibt es künftig zwei Varianten zur Berechnung der Kostenbeiträge (Geschwisterstaffelungen):** 1. die Geschwisterstaffelung des Landes und 2. die Geschwisterstaffelung der Landeshauptstadt Magdeburg. Welche Variante für Sie die günstigere ist, errechnet die Elternbeitragsstelle.

1. **Die Geschwisterstaffelung des Landes** gilt ab 01.01.2014 wenn Sie zwei oder mehr Kinder, für die Sie einen Anspruch auf Kindergeld haben, in einer Krippe, einem Kindergarten oder einer Tagespflegestelle betreuen lassen. Dann darf der Kostenbeitrag für alle Kinder **160% des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist**, nicht übersteigen. Von dieser Regelung sind Schulkinder ausgenommen.

Hierzu ein Beispiel: Sie haben zwei Kinder, die vier und zwei Jahre alt sind und fünf bis acht Stunden pro Tag betreut werden.

	Kostenbeitrag	Geschwisterstaffelung des Landes
1. Kind (vier Jahre)	99 €	99 €
2. Kind (zwei Jahre)	169 €	59 €
<b>Gesamt</b>		<b>158 €</b>

2. **Geschwisterstaffelung der Stadt**: Die Kostenbeiträge der Landeshauptstadt Magdeburg für Mehrkindfamilien sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Altersstufen	Betreuungsdauer	Jeweils für das 1. und 2. Kind von Zwei- und Mehrkindfamilien	Ab dem 3. Kind von Drei- und Mehrkindfamilien
Kinder unter drei Jahren	bis 5 Stunden pro Tag	75 €	0 €
	über 5 bis 8 Stunden pro Tag	113 €	0 €
	über 8 bis 10 Stunden pro Tag	138 €	0 €
Kinder von drei Jahren bis zu Beginn der Schulpflicht	bis 5 Stunden pro Tag	46 €	0 €
	über 5 bis 8 Stunden pro Tag	66 €	0 €
	über 8 bis 10 Stunden pro Tag	80 €	0 €
Schulkinder	6 Stunden pro Tag	37 €	0 €

Hierzu wieder oben genanntes Beispiel: Sie haben zwei Kinder, die vier und zwei Jahre alt sind und fünf bis acht Stunden pro Tag betreut werden.

	Kostenbeitrag	Geschwisterstaffelung der LH Magdeburg
1. Kind (vier Jahre)	99 €	66 €
2. Kind (zwei Jahre)	169 €	113 €
<b>Gesamt</b>		<b>179 €</b>

Im Vergleich der Geschwisterstaffelungen des Landes (Variante1) und der Stadt (Variante 2) würde der günstigere Kostenbeitrag für Sie 158 EUR betragen.

**Wichtig: Welcher Kostenbeitrag für Sie der günstigere ist, errechnet die Elternbeitragsstelle.**

### ***o) Wann muss ich den neuen Kostenbeitrag bezahlen?***

Der neue Kostenbeitrag wird für alle betreuten Magdeburger Kinder in Krippen, Kindergärten, Horten und in Tagespflege ab Monat August 2013 fällig. Der Kostenbeitragsbescheid wird Ihnen wegen der Verfahrensumstellung voraussichtlich nicht vor Oktober 2013 übersandt. Mit dem Bescheid werden Sie erstmalig zur Zahlung aufgefordert. Sie erhalten dazu ein Formular zur Teilnahme am Lastschriftverfahren.

**Beispiel:** Sie haben für Ihr Kind im Alter von zwei Jahren ab August eine 10stündige Betreuung vereinbart. Ihnen steht kein Teilerlass oder Erlass des Kostenbeitrages zu. Der Bescheid erreicht Sie am 14.10.2013. Sie müssten dann für die Monate August bis Oktober 621 € nachträglich zahlen sowie 207 € für den bevorstehenden Monat November. Bitte heben Sie bis dahin die angefallenen Kostenbeiträge auf. Ab Ende Oktober zahlen Sie jeweils für den Folgemonat im Voraus.

### ***p) Warum kann ich voraussichtlich erst im Oktober die erste Zahlung vornehmen?***

Der Landtag Sachsen-Anhalt beschloss die Gesetzesänderung zum 01.08.2013. Ab diesem Zeitpunkt werden damit die Kostenbeiträge nicht mehr durch die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen, sondern von der Landeshauptstadt Magdeburg erhoben. Die Verfahrensumstellung für diese Kostenerhebung ist sehr aufwendig und hat zur Folge, dass Sie voraussichtlich nicht vor Oktober die erste Zahlungsaufforderung erhalten. Vorherige Einzahlungen sind nicht möglich, da für die in Magdeburg rund 15.000 betreuten Magdeburger Kinder die Zahlungsdaten erst erfasst und zugeordnet werden müssen.

### ***q) Wie bezahle ich den Kostenbeitrag?***

Mit dem ersten Kostenbescheid erhalten Sie eine Einzugsermächtigung. Diese füllen Sie bitte aus und senden sie an die

Landeshauptstadt Magdeburg  
Stadtkasse  
39090 Magdeburg.

Damit ermächtigen Sie die Landeshauptstadt Magdeburg den Kostenbeitrag von Ihrem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Landeshauptstadt Magdeburg nutzt dazu das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.

Der Zahlungspflichtige kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Eine vorzeitige Einzahlung ist nicht möglich, da Ihnen Zahlungsgrund, Kontendaten erst mit dem Kostenbeitragsbescheid zugehen.

### ***r) Was ist das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren?***

Das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ist ein europaweit gültiger Lasteinzug. Die Zahlungen werden zum Fälligkeitstermin entsprechend des gültigen Kostenbeitragsbescheides von Ihrem Konto eingezogen. Sollte sich die Beitragshöhe ändern, wird dies automatisch berücksichtigt. Deshalb empfiehlt sich die Teilnahme an diesem Verfahren.

### ***s) Kann ich eine Ratenzahlung beantragen?***

Ja. Voraussetzungen hierfür sind

- der Nachweis des Vorliegens eines Härte- bzw. Notfalls,
- der Nachweis der Einkommensverhältnisse,
- die Übersicht der fixen und von eventuellen außergewöhnlichen Ausgaben,
- eine Kopie über ggf. bereits gewährte Zahlungserleichterungen anderer Gläubiger.

Der schriftliche Antrag ist zu stellen an:

Landeshauptstadt Magdeburg  
Fachdienst Forderungsmanagement (FD 02.31.2)  
Julius-Bremer-Straße 8-10, Tel.: 03 91/5 40 29 17  
39104 Magdeburg

**t) Entstehen mir durch die Ratenzahlung zusätzliche Kosten?**

Ja, es entstehen durch Ratenzahlung Zinsen auf gesetzlicher Basis (0,5 Prozent/Monat gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 5b Kommunalabgabengesetz -LSA i. V. m. § 234 Abs. 1 Abgabenordnung).

**5. Geschwisterermäßigung und Erlass des Kostenbeitrags**

**u) Werden ab August alle im Haushalt lebenden Kinder für eine Geschwisterermäßigung berücksichtigt?**

Hierzu gibt es ab Januar 2014 zwei unterschiedliche Regelungen durch das Land Sachsen-Anhalt und die Stadt Magdeburg (siehe dazu auch Frage n). Welche dieser Regelungen für Sie vorteilhaft ist und welche Voraussetzungen dazu erforderlich sind, können Sie durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Elternbeitragsstelle ermitteln lassen.

**v) Bleibt meine jetzige Elternbeitragsermäßigung gemäß der Geschwisterstaffelung bestehen oder muss sie neu beantragt werden? Wenn ja, wann?**

Die bisher festgestellte Beitragsermäßigung gilt, solange die Voraussetzungen für diese gegeben sind. Es empfiehlt sich aber eine Prüfung der für Sie günstigeren Regelung gemäß Frage n.

**w) Kann ich von der Zahlung des Kostenbeitrages befreit werden?**

Ja. Besitzt Ihr Kind einen gültigen Magdeburg-Pass, besteht ab 01.08.2013 die Voraussetzung zum Erlass des Kostenbeitrages. Auch für Pflegekinder im Rahmen von Hilfe zur Erziehung wird ab diesem Zeitpunkt kein Kostenbeitrag erhoben. Dazu bedarf es keines Antrages.

Liegt kein gültiger Magdeburg-Pass vor, ist dieser unbedingt zu beantragen bei der

Landeshauptstadt Magdeburg  
Sozial- und Wohnungsamt  
Eingangs- und Servicebereich  
Wilhelm-Höpfner-Ring 4  
39116 Magdeburg  
Email: sozial-und-wohnungsamt@magdeburg.de

Nähere Informationen finden Sie dazu auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter [www.magdeburg.de](http://www.magdeburg.de) > bürger + stadt > Leben in Magdeburg > Soziales > Leistungen > Magdeburg-Pass. Sie können diese dem Flyer des Sozial- und Wohnungsamtes zum Magdeburg-Pass entnehmen.

**x) Ich bin nicht berufstätig und möchte mein Kind 10 Stunden in einer Tageseinrichtung betreuen lassen. Werden auch in diesem Fall die Kostenbeiträge in vollem Umfang erlassen?**

Ja, wenn Sie die Voraussetzung dafür erfüllen (Magdeburg-Pass des Kindes).

**y) Wo und wann kann ich gegebenenfalls einen Antrag auf Teilerlass des Kostenbeitrages stellen?**

Den Antrag auf *Teilerlass* des Kostenbeitrages stellen Sie bitte bei der

Landeshauptstadt Magdeburg,  
Jugendamt / Elternbeitragsstelle,  
Sozialzentrum Nord  
Lübecker Straße 32  
39124 Magdeburg

Tel.: 03 91/5 40 61 85, Email: Jugendamt.SZ1@jga.magdeburg.de

Hinweise zur Antragstellung und das Antragsformular finden Sie auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter [www.magdeburg.de](http://www.magdeburg.de) → Bürger + Stadt → Leben in Magdeburg → Kinder, Jugend und Familie → Kinderbetreuung.

Dieser Antrag kann gestellt werden, wenn auf Grund der Einkommenssituation zwar kein Anspruch auf den Magdeburg-Pass besteht, aber der Beitrag eine unzumutbare Belastung gem. § 90 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch VIII darstellt. Die Antragstellung ist ab sofort möglich. In der Übergangszeit ist bis zum 30.09.2013 die Vorlage des Betreuungsvertrages notwendig.

**z) Wann erhalte ich eine Mitteilung, ob mein Kostenbeitrag erlassen worden ist?**

Bereits im ersten Kostenbeitragsbescheid, der Ihnen voraussichtlich im Oktober 2013 zugeht, wird der Erlass des Kostenbeitrages berücksichtigt.

**z1) Kann mein Antrag auf Erlass oder Teilerlass des Kostenbeitrages auch rückwirkend bewilligt werden?**

Entscheidend ist immer das Datum der Antragstellung für den Magdeburg-Pass bzw. des Antrages auf Teilerlass. Stellen Sie beispielsweise am 10. Oktober einen Antrag auf Teilerlass des Kostenbeitrages, so kann der Antrag frühestens ab dem 1. dieses Monats, d. h. in diesem Fall, ab dem 1. Oktober bewilligt werden. Eine rückwirkende Bewilligung über den 1. des laufenden Monats zurück ist nicht möglich. Sind Sie bereits bei Abschluss des Betreuungsvertrages Inhaber des Magdeburg-Passes, teilen Sie dies dem Träger der Einrichtung mit. Ein Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages ist dann nicht mehr notwendig.

**z2) Kann ich eine Übernahme des Essengeldes beantragen?**

Hierfür erfolgt keine Übernahme durch das Jugendamt, aber lassen Sie bitte durch das Jobcenter Landeshauptstadt Magdeburg oder Sozial- und Wohnungsamt prüfen, ob für Ihr Kind bzw. Ihre Kinder Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets in Frage kommen. Für Inhaber des Magdeburg-Passes (Bezieher von Grundsicherungsleistungen gemäß SGB II und SGB XII) trifft dies grundsätzlich zu.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Jugendamt